

trägen gegeben werden kann. Mit der Durchführung von Grundsatzverfahren unterstützt das Staatliche Vertragsgericht die Betriebe und Einrichtungen insbesondere bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftsverträge entsprechend den Erfordernissen einer modernen Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation sowie bei der Herausbildung neuer Formen der kooperativen Zusammenarbeit.

„(2) In Grundsatzverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht eng mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammenzuarbeiten. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung aktiv bei der Ausarbeitung der Entscheidungsgrundsätze mitzuwirken. Dazu sind Mitarbeiter dieser Organe insbesondere als Schiedsrichter zu beteiligen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Entscheidungsgrundsätze zu verallgemeinern und kann von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen deren Anwendung innerhalb ihres Führungsbereiches verlangen.“

§ 17

Def § 27 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt: ... oder eine komplexe Gestaltung der Wirtschaftsverträge erreicht wird.“

§ 18

Der § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur beschleunigten Durchführung von Schiedsverfahren, die wegen

1. der Zahlung des gesetzlichen Preises für eine erbrachte Leistung
2. der Zahlung von Zinsen
3. einer nicht mit Einspruch angefochtenen Vertragsstrafe
4. einer anerkannten Geldforderung

eingelegt werden, dem Partner, gegen den sich der Antrag richtet, eine Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb einer Woche nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung).

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist mit der Einlieferung des Widerspruches bei der Deutschen Post gewahrt. Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, daß eine Zahlungsverpflichtung bzw. ein Anerkenntnis nicht oder nicht in der geforderten Höhe besteht. Bei fristgemäßem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

(3) Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn

1. ein Widerspruch nicht oder ohne Angabe von Gründen erhoben wird
2. ein erhobener Widerspruch als verspätet oder wegen Angabe anderer als der im Abs. 2 genannten Gründe zurückgewiesen wird.“

§ 19

Der § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Streitfall an die Partner zur eigenverantwortlichen Lösung zurückverweisen, wenn sich während der Durchfüh-

rung eines Schiedsverfahrens die Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles ergeben.“

§ 20

Der § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist.“

§ 21

Der § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schiedskommission besteht aus einem Vertragsrichter als Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Durch Verfügung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. des Direktors des Bezirksvertragsgerichts kann die Anzahl der Mitglieder der Schiedskommission erweitert sowie die Zusammensetzung der Schiedskommission anderweitig bestimmt werden.“

§ 22

Im § 35 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen. Dafür wird folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die Vertretung mehrerer Betriebe durch einen Justitiar ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Weisung des übergeordneten Organs zur Vertretung vorliegt oder sich der Betrieb des Justitiars zur juristischen Betreuung des anderen Betriebes verpflichtet hat. Dies gilt nicht für die Vertretung innerhalb eines Kombines.“

§ 23

(1) Der § 38 Abs. 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Gründe der Entscheidung unter Angabe des Sachverhalts, der Sachanträge der Partner und der Rechtsvorschriften, auf die sich die Entscheidung stützt, wenn das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch beendet wird. Entsprechendes gilt für Beschlüsse in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren.“

(2) Der § 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse, mit denen Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens oder auf Vollstreckung zurückgewiesen werden, sind zu begründen.“

§ 24

Der § 42 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren die Durchführung seiner Entscheidung kontrollieren um ist berechtigt, von den Betrieben und Einrichtungen zu verlangen, daß sie den Stand der Realisierung der Entscheidung mitteilen.

(4) Stellt das Staatliche Vertragsgericht fest, da Betriebe und Einrichtungen das kooperative Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinde beeinträchtigen, so hat es die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden darüber zu informieren und bei schwerwiegenden Mängeln eine Auswertung vor der Volksvertretung oder einem ihrer Organe anzufragen.“

§ 25

Der § 45 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Vollstreckbaren Titeln des Staatlichen Vertragsgerichts gleichgestellt sind die im Rahmen ein-